
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué·e·s à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per mail

familienfragen@bsv.admin.ch

Lausanne, den 8. Februar 2011

07.419 Parlamentarische Initiative Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle öffentlichen Gleichstellungsbüros der Schweiz zusammengeschlossen sind, nimmt die Gelegenheit für eine Stellungnahme zur obgenannten parlamentarischen Initiative gerne wahr.

I. Vorbemerkung

Die SKG begrüsst die parlamentarische Initiative, die einen Verfassungsartikel zur Familienpolitik und namentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit einführen will.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Thema der Gleichstellungspolitik. Mit wirksamen Massnahmen in diesem Bereich kann die Erwerbsbeteiligung der Frauen und damit die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden. Der teilweise oder vollständige Verzicht der Mütter auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familienaufgaben hat schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Berufslaufbahn; zudem ergeben sich daraus nachhaltige direkte und indirekte (geringere Sozialversicherungsleistungen, schlechtere berufliche Vorsorge usw.) finanzielle Einbussen¹. Damit Frauen nach der Geburt ihres Kindes weiterhin erwerbstätig sein können, braucht es ein ausreichendes Angebot an erschwinglichen Kinderbetreuungsplätzen von guter Qualität.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich die Familien in der Schweiz deutlich verändert.

Einerseits hat das traditionelle Ernährermodell, in dem der Mann vollzeitlich erwerbstätig ist und die Frau keiner Erwerbsarbeit nachgeht, dem Zwe Verdienermodell mit 100%-iger Erwerbstätigkeit des Mannes und Teilzeitarbeit der Frau Platz gemacht. Im Jahr 2009 waren 78% der Mütter voll oder teilzeitlich erwerbstätig,² das bedeutet, dass die Vereinbarkeit in der Mehrzahl der Familien in der Schweiz ein Thema ist.

¹ Vgl. dazu: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit. Impulse aus Sicht der Gleichstellung. Bern 2010, S. 22-25.

² Bundesamt für Statistik: Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>

Andererseits hat die Zahl der Alleinerziehenden beträchtlich zugenommen und die neusten Statistiken³ zeigen, dass sie bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern übervertreten sind. Die Schaffung von Betreuungsplätzen, die den alleinerziehenden Eltern eine Erwerbstätigkeit und damit finanzielle Unabhängigkeit ermöglichen, ist somit auch ein Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Was den Bedarf nach familien- und schulergänzender Kinderbetreuung betrifft, so ist er längst nachgewiesen. Die neusten Studien haben aufgezeigt, dass rund 50'000 Plätze fehlen, das entspricht einem Betreuungsangebot für 120'000 Kinder.⁴

Ausserdem zeugt auch die Verlängerung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung von einem gestiegenen Bedarf, dem kein ausreichendes Angebot in den Kantonen gegenübersteht. Bei diesem Programm handelt es sich lediglich um ein Anreizprogramm, der Bund kann damit keine langfristige Familienpolitik betreiben, da ihm dazu die Kompetenz fehlt. Mit der Schaffung eines Verfassungsartikels könnte diese Lücke geschlossen werden.

- **Die SKG unterstützt die Einführung eines Verfassungsartikels zur Familienpolitik als eines Instruments, das zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie zur Bekämpfung der Armut beitragen kann.**

II. Bemerkungen zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Die SKG teilt die Meinung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, die sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit konzentriert und die Fragen der finanziellen Entlastung der Familien und der Kinder- und Jugendförderung, für die der Bund gemäss Verfassung bereits Kompetenzen hat, beiseite lässt. Sie befürwortet jedoch eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos im Rahmen dieser Vorlage.

1. Zu Art. 115a Abs. 1

Artikel 115a Abs. 1 BV nimmt den geltenden Artikel 116 Abs. 1 BV im Wortlaut auf und stellt eine programmatische Bestimmung dar. Die SKG hat dazu keine besonderen Bemerkungen.

2. Zu Art. 115a Abs. 2

Die SKG begrüsst es, dass die Kantone mit diesem Absatz dazu verpflichtet werden, die nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu ergreifen.

Bezüglich des in der französischen Fassung verwendeten Begriffs «activité lucrative» für «Erwerbstätigkeit» schlagen wir vor, den umfassenderen und neutraleren Begriff «activité professionnelle» zu verwenden. Dieser Ausdruck ist auch deshalb treffender, weil er Eltern in Ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit einschliesst, wie dies der Bericht der SGK-NR ebenfalls tut.

Wir begrüssen es sehr, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein prioritäres Anliegen sein soll, denn sie gehört zweifellos zu den zentralen Aspekten der Familienpolitik. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es mittelfristig auch andere Massnahmen wie etwa Elternurlaub, Vaterschaftsurlaub, familienfreundliche Arbeitszeiten und die Anpassung der Schulzeiten braucht.

³ Bundesamt für Statistik: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008, S. 8ff.

⁴ Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF): Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Bern 2008, S. 20.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es in der Schweiz fast eine Million Menschen mit Behinderungen gibt, die Betreuung benötigen. Diese wird hauptsächlich von Partnerinnen und Partnern geleistet. Zudem erbringen 11.3% der Bevölkerung Hilfe- und Pflegeleistungen für Verwandte, Bekannte in deren Haushalt.⁵

Das bedeutet, dass es nicht nur um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit geht, sondern auch der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Betreuung von pflegebedürftigen kranken und alten Menschen.

3. Zu Art. 115a Abs. 3

Die SKG begrüsst die beschränkte gesetzgeberische Kompetenz des Bundes, die die Hauptverantwortung für die Familienpolitik bei den Kantonen und Gemeinden belässt. Wenn die Kantone ihren Pflichten nicht nachkommen, verfügte der Bund über die nötige Rechtsgrundlage, um die Lücken bei den Massnahmen zu beheben. Bei Bedarf könnten entsprechende Bundesgesetze geschaffen werden, was heute nicht möglich ist.

Die SKG unterstützt auch die Kann-Formulierung betreffend die finanzielle Beteiligung des Bundes. Sie geht davon aus, dass in erster Linie die Kantone verpflichtet sind, im Bereich der Familienpolitik aktiv zu werden.

4. Zu Art. 115a Abs. 4

Die Frage der Alimentenbevorschussung und die uneinheitliche Praxis beschäftigen die mit Familien- und Gleichstellungsfragen befassten Kreise schon seit einigen Jahren. Die SKG hat sich mehrfach für eine einheitliche Regelung in diesem Bereich ausgesprochen.⁶

Tatsächlich überwälzen die geltenden kantonalen Regelungen die Kinderkosten zu einem grossen Teil oder vollumfänglich auf den Elternteil, bei dem die Kinder leben, das heisst meist auf die Mutter. Das im ZGB verankerte Recht auf Alimentenbevorschussung gibt es zwar in allen Schweizer Kantonen, doch die kantonalen Regelungen sind sehr unterschiedlich. Die Bevorschussung gilt als Sozialhilfeleistung und wird in den meisten Kantonen als Bedarfsleistung ausgerichtet, das heisst, sie ist vom Einkommen und Vermögen der Alleinerziehenden abhängig.

Schliesslich gibt es keine Mindestbeträge für die Bevorschussung, gegen oben sind die Beträge jedoch in mehreren Kantonen begrenzt.

Diese Regelungen haben zur Folge, dass Alleinerziehende in einen Teufelskreis von Abhängigkeit und Verschuldung geraten. Wenn der Lohn, die Alimente oder die Bevorschussung nicht für den Lebensunterhalt reichen, bleibt ihnen nur der Gang zum Sozialamt.

Es braucht also dringend Reformen beim Inkasso und bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Dabei muss schweizweit ein existenzsichernder Mindestbetrag für die Kinderalimente festgelegt werden, um ein Abgleiten in die Armut zu verhindern.

- **Die SKG setzt sich für eine einheitliche Regelung von Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso auf Bundesebene ein.**

In Beantwortung des Postulats 06.3003 der SGK-NR wird der Bundesrat einen Bericht zur Harmonisierung der Gesetzgebung betreffend Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso erstellen. Darin sollen gesetzliche Lösungen vorgeschlagen werden.

⁵ Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit, a.a.O., S. 13.

⁶ Revisionsbedarf im Scheidungsrecht aus Sicht der SKG, März 2008: http://www.equality.ch/d/stellungnahmen_1.htm

Es stellt sich die Frage, ob mit Art. 122 oder dem geltenden Artikel 116 Abs. 1 BV bereits heute eine Bundeskompetenz besteht. Im Jahr 2005 kam das Bundesamt für Justiz zum Schluss, es könne «keine verfassungsmässig vertretbare Lösung aufgezeigt werden, wie der Bund auf die Höhe der bevorschussten Beträge Einfluss nehmen könnte, ohne in den Kompetenzbereich der Kantone einzugreifen»⁷. Daraus lässt sich ableiten, dass es eine Verfassungsbestimmung braucht, auf deren Basis der Bund die Bestimmungen in diesem Bereich harmonisieren kann.

Im Gegensatz zur Mehrheit der SKG-NR, die es nicht für opportun hält, dem Bund diese Kompetenz im Rahmen dieses Vorhabens zu erteilen, ist die SKG der Meinung, dass dies ein Bestandteil von Familienpolitik ist, wie sie in Abs. 1 von Art. 115a BV und im Randtitel «Familienpolitik» grundsätzlich postuliert wird.

Wenn die Schlussfolgerung des Bundesamts für Justiz zutrifft und es keine Verfassungskompetenz gibt, dann schlagen wir vor, diese Lücke zu füllen und die Kompetenz mit dem neuen Verfassungsartikel einzuführen, sofern der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat 06.3003 dafür nicht eine gleichwertige Alternativlösung vorlegt.

- **Die SKG unterstützt die Einführung einer Verfassungsbestimmung über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung im Rahmen des neuen Verfassungsartikels 115a.**

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Sylvie Durrer, Präsidentin

Kontaktadresse

Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH)

Département de la sécurité et de l'environnement

Rue Caroline 11 - 1014 Lausanne

Tél. : +41 (0)21 316 59 88 - Fax : +41 (0)21 316 59 87 - Courriel : sylvie.durrer@vd.ch

⁷ Postulat 06.3003, Antwort des Bundesrats vom 10.3.2006